



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Caroline MAION  
Amtierende Datenschutzbeauftragte  
Exekutivagentur für Innovation und  
Netze  
Chaussée de Wavre 910  
W 910 02/59  
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, 3. Februar 2014  
GB/MV/sn/D(2014)0256 C 2013-1313  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrte Frau Maion,

am 25. November 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine E-Mail der Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) (bis zum 31. Dezember 2013 Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz), die wir als Anfrage dahingehend gedeutet haben, ob eine Ex-post-Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erforderlich ist.

Der EDSB stellt fest, dass in der Meldung Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung als Rechtsgrundlage für die Vorabkontrolle der hier zu prüfenden Verarbeitung angegeben wird.

Der E-Mail der INEA ist zu entnehmen, dass der Zweck der fraglichen Verarbeitung darin besteht, die Fähigkeiten der betroffenen Personen im Bereich Fortbildung (Sprachlehrer und Teilnehmer von Sprachkursen) zu bewerten. Dazu gehört die Beurteilung des Wissens des Kursleiters und seiner Fähigkeit, das Unterrichtsmaterial bereitzustellen, aber auch die Beurteilung der Frage, ob die Bediensteten das erforderliche Niveau in der Fremdsprache haben, um den Kurs fortzusetzen. Solche Kurse können in folgender Form erfolgen:

- Kommissionsweite Schulungen durch die entsprechenden Dienststellen der Kommission (GD HR, DIGIT, EUSA/European School of Administration). Solche Schulungen betreffen drei Bereiche: Informatik, Sprachen und Allgemeines, wie in der Kommission.
- Von der Agentur organisierte interne Kurse (Nutzung eines Rahmenvertrags, andere Anbieter für Gruppenkurse, Team-Building-Tage usw.).
- Externe Kurse (Einzelunterricht für einen Bediensteten, von der Agentur bezahlt).

---

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Die beiden ersten Kategorien werden im Allgemeinen mit Hilfe von Syslog verwaltet, die letzte manuell.

Unter Berücksichtigung der Art der Erbringung der Kurse, entweder durch Syslog oder durch die Agentur:

- Bedienstete, die an Kursen teilnehmen, werden um eine Bewertung des von ihnen besuchten Kurses gebeten (das Bewertungsformular enthält keine personenbezogenen Daten zu den Kursleitern). Bei von der Agentur organisierten Kursen werden die Bewertungen ausgewertet und dann anonymisiert den Kursleitern zugeleitet.
- Die Kursleiter beurteilen die Leistung der an Sprachkursen teilnehmenden Bediensteten.

Am 6. Dezember 2013 forderte der EDSB weitere Informationen zum Inhalt der Verträge an, die die INEA mit anderen Anbietern im Zusammenhang mit ihren internen Kursen schließt (siehe vorstehend zweiter Kugelpunkt). Damit sollte überprüft werden, ob die Agentur bei diesen Anbietern von den Standardrahmenverträgen der Europäischen Kommission abweicht, und wenn dem so sein sollte, sollte die Datenschutzklausel in den bestehenden Verträgen analysiert werden. Auf dieses Ersuchen hin erhielt der EDSB am 9. Dezember 2013 eine Antwort, die besagte, dass die Agentur in den Fällen, in denen sie die Standardrahmenverträge der Europäischen Kommission nicht verwendet, die Kursleiter mit Hilfe einer Aufforderung zur Interessensbekundung aussucht. Das hierzu gehörende Beschaffungsverfahren und die Datenschutzklauseln wurden dem EDSB zur Vorabkontrolle gemeldet (Fall 2013-1231) und werden derzeit geprüft.

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die Verarbeitung im Zusammenhang mit Kursen bei der INEA nicht dazu dient, das von den Kursteilnehmern erworbene Wissen zu überprüfen. Im Zusammenhang mit Sprachkursen gibt es nur einen konkreten Fall, in dem das erworbene Wissen von der zuständigen Abteilung der INEA erhoben wird, und zwar bei Sprachkursen im Zusammenhang mit Artikel 45 Absatz 2 des Statuts (Kenntnisse einer dritten Sprache vor der Beförderung), doch wird dieser Aspekt in einer eigenen Vorabkontrollstellungnahme abgehandelt.<sup>1</sup>

Bei den anderen Bewertungen handelt es sich um anonyme Bewertungen des Kursleiters durch die Teilnehmer mit dem alleinigen Ziel, die Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten.

Folglich dürfte die Verarbeitung aufgrund ihrer Zielsetzung generell keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gemäß den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung aufgeführten Kategorien beinhalten.

Nach Ansicht des EDSB sollte daher die Verwaltung von Ausbildungsmaßnahmen durch die INEA **keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen werden**.

Mit freundlichen Grüßen  
(**unterzeichnet**)

Giovanni BUTTARELLI

---

<sup>1</sup> Siehe Fall 2012-0990: Gemeinsame Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) zur Vorabkontrolle über die Personalbeurteilungsverfahren. In dieser Stellungnahme geht es um die Bewertung der Fähigkeit zum Arbeiten in einer dritten Unionssprache.